Bundesrat Drucksache 101/92

13.02.92

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Gesetz zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit"

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 76. Sitzung am 13. Februar 1992 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem Gesetz zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit" - Drucksache 12/2045 - angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 655/91 (Beschluß)

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

Drucksache 101/92

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/2045
10.02.92

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem

Gesetz zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit"

- Drucksachen 12/1227, 12/1374, 12/1494, 12/1692 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Hans H. Gattermann
Berichterstatter im Bundesrat: Ministerpräsident Oskar Lafontaine

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 55. Sitzung am 8. November 1991 beschlossene Gesetz zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit" wird nach Maßgabe des in der Anlage enthaltenen Beschlusses neu gefaßt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Neufassung dieses Gesetzes und die Änderungen des Gesetzes zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze (Steueränderungsgesetz 1992 - StÄndG 1992) in Drucksache 12/2044 gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 5. Februar 1992
Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender | Berichterstatter

101/92

Anlage

Das Gesetz wird wie folgt gefaßt:

'Gesetz zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit"

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Strukturhilfegesetzes

(1) Das Strukturhilfegesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358) wird mit Ablauf des 31. Dezember 1991 aufgehoben.

(2) Der Bund leistet im Jahr 1992 als Finanzhilfe und einmalige pauschale Überbrückungshilfe an die Länder

Bayern	51 600 000 DM,
Berlin	23 500 000 DM,
Bremen	20 600 000 DM,
Hamburg	36 900 000 DM,
Niedersachsen	212 900 000 DM,
Nordrhein-Westfalen	246 800 000 DM,
Rheinland-Pfalz	88 800 000 DM,
Saarland	36 600 000 DM
und Schleswig-Holstein	82 300 000 DM.

(3) Auf Finanzhilfen, die bis zum 31. Dezember 1991 nach dem Strukturhilfegesetz gewährt worden sind, sowie auf die als pauschale Überbrückungshilfe nach Absatz 2 gewährten Finanzhilfen sind die Vorschriften des Strukturhilfegesetzes auch nach dem 31. Dezember 1991 anzuwenden.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die
Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit"

Das Gesetz über die Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit" vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 533), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314, 1316), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Sätze 1 bis 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

"Der Fonds dient der Erfüllung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Artikel 28 des Staatsvertrages mit der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 und der Leistung weiterer Hilfen an die Deutsche Demokratische Republik. Der Fonds dient auch der Leistung von Hilfen an die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Die Hilfen werden in den Jahren 1990 bis 1994 gewährt und betragen insgesamt 146,3 Milliarden DM. Davon können im Jahre 1990 Leistungen in Höhe von 22 Milliarden DM, im Jahre 1991 in Höhe von 35 Milliarden DM, im Jahre 1992 in Höhe von 33,9 Milliarden DM, im Jahre 1993 in Höhe von 31,5 Milliarden DM und im Jahre 1994 in Höhe von 23,9 Milliarden DM erbracht werden. Die jährlichen Leistungen des Fonds werden ab 1. Januar 1991 als besondere Unterstützung den vorgenannten Ländern zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs gewährt und auf diese Länder im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl am 30. Juni des jeweils vorhergehenden Jahres ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl des Teils des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt, verteilt."

2. In § 5 Abs. 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

"Der Unterschiedsbetrag zu dem Gesamtleistungsrahmen nach § 2 Abs. 1 wird durch Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt gedeckt. Von diesen Zuweisungen werden in 1993 10,5 Milliarden DM und in 1994 12,9 Milliarden DM aus dem Aufkommen der von Bundesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer (Einfuhrumsatzsteuer) vor dessen weiterer Verteilung gemeinsam von Bund und Ländern im Verhältnis ihrer für diese Jahre festgelegten Anteile an der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes finanziert."

Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314, 1316), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen für das Jahr 1992 dem Bund 65 vom Hundert und den Ländern 35 vom Hundert und für die Jahre 1993 und 1994 dem Bund 63 vom Hundert und den Ländern 37 vom Hundert zu. Vom Aufkommen der Umsatzsteuer werden in den Jahren 1993 und 1994 die Beträge zur Finanzierung der Zuweisungen an den Fonds "Deutsche Einheit" nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit" abgezogen."

2. § 11 a Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Aus dem Gesamtbetrag der Zuweisungen nach Absatz 1 erhalten jährlich ab 1992 nachstehende Länder folgende Vorabbeträge:

Bremen	150 000 000 DM,
Rheinland-Pfalz	20 000 000 DM,
Saarland	250 000 000 DM,
Schleswig-Holstein	50 000 000 DM.

Der Vorabbetrag für das Saarland ermäßigt sich ab dem Jahr 1994 auf 100 000 000 DM. Der Vorabbetrag für Bremen ermäßigt sich ab dem Jahr 1994 auf 50 000 000 DM."

Artikel 4

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 31. Dezember 1991 in Kraft.'

Bundesrat Drucksache 101/92 (Beschluß)

14.02.92

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit"

Der Bundesrat hat in seiner 639. Sitzung am 14. Februar 1992 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 13. Februar 1992 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 104a Abs. 4, 106 Abs. 3 und 107 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946